

Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Niedersachsen (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal den

Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am **15.11.2022** die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Planunterlage

Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: 033-L4-18/2023, Stand vom 24.02.2023).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Otterndorf
Katasteramt Osterholz-Scharmbeck Osterholz-Scharmbeck, den

.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung wurde ausgearbeitet von der **SWECO GmbH**.

Hannover, den
..... (Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am **25.05.2023** dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **10.11.2023** durch die Wümme-Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung haben vom **20.11.2023** bis **21.12.2023** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung und die Begründung haben vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat den Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist am im der Wümme-Zeitung bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 149 Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Lilienthal, den Der Bürgermeister
.....

Textliche Festsetzungen

1. Außerkräfttreten von Bebauungsplänen
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung treten im Geltungsbereich des Bebauungsplans die bisherigen Festsetzungen der Bebauungspläne BP Nr. 85 "Klostermoor" und BP Nr. 88 "Klostermoor" - 1. Änderung außer Kraft.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), § 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Anlagen für Verwaltung), § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO (Gartenbaubetriebe), § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

3.1. Grundflächenzahl

3.1.2. Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes kann die max. GRZ von 0,4 durch Nebenanlagen gem. § 19 (4) BauNVO um bis zu 50 vom Hundert bis maximal 0,60 überschritten werden.

3.2. Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse

3.2.1. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFH) darf, gemessen von der Oberkante Mitte fertiger Straße „Im Dorfe“ bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,30 m nicht überschreiten.

3.2.2. Die maximale Firsthöhe (FH) (gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden; die Mitte der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche und in der Mitte des Gebäudes) darf max. 9,00 m nicht überschreiten.

Davon ausgenommen sind PV-Anlagen sowie technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsrohre und Antennen.

3.2.3. Für das Allgemeine Wohngebiet ist maximal 1 Vollgeschoss zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)

4.1. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Einrichtungen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO zulässig.

4.2. Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

4.3. Stellplätze sind in wasserdurchlässiger und überwiegend vegetationsoffener Bauweise anzulegen (z.B. Rasengittermatten o.ä.)

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Ziffer 12, 13, 14 und Abs. 6 BauGB)

5.1. Versorgungsleitungen gemäß § 9 (1) Nr. 13 BauGB sind unterirdisch zu errichten. Hierunter fallen insbesondere auch Telefon- und Glasfaserleitungen.

6. Grünordnerische Festsetzungen

6.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und Abs. 6 BauGB)

6.1.1. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mindestens einreihige, gemischte, freiwachsende, 2 m breite Hecke anzulegen. Es sollen standortgerechte Gehölze der Pflanzliste (vgl. Kap. 3.8) mit einem Baumanteil von 25 % gepflanzt werden. Der Abstand der Pflanzen zueinander beträgt 1,30 m. Bäume sind im Abstand von jeweils 8 bis 10 m zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

6.2.1. Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und mit gemischten Gehölzarten der Pflanzliste vollflächig im Pflanzraster 1,30 m x 1,30 m zu ergänzen. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.2.2. Erhalt von Einzelbäumen
Die festgesetzten zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

6.3. Pflanzliste

Bäume

- *Alnus glutinosa* - Schwarz Erle
- *Carpinus betulus* - Hainbuche
- *Crataegus monogyna* - Eingriffeliger Weißdorn
- *Salix aurita* - Ohr-Weide
- *Sorbus aucuparia* - Eberesche

Sträucher

- *Corylus avellana* - Hasel
- *Cornus mas* - Kornelkirsche
- *Cornus sanguinea* - Blutroter Hartriegel
- *Ligustrum vulgare* - Gemeiner Liguster
- *Rhamnus frangula* - Faulbaum
- *Prunus spinosa* - Schlehe
- *Rosa canina* - Hundsrose
- *Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
- *Viburnum opulus* - Wasser-Schneeball

Als Mindestqualität für Bäume sind verpflanzte Heister, Höhe 1,50 bis 2,00 m und für Sträucher verpflanzte Sträucher, Höhe 0,60 bis 1,00 m anzusetzen. Der Baumanteil an der Pflanzung beträgt 25 %.

6.4. Baumschutz

Versiegelungen, bauliche Anlagen, Abgrabungen und Auffüllungen über 30 cm in den Wurzelbereichen der zu erhaltenden Bäume (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind nicht zulässig.

6.5. Zeitraum

Die Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern hat in der Pflanzperiode nach Innutzungnahme der Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer zu erfolgen.

6.6. Flächen zur Vermeidung und Minderung von Einwirkungen und zu treffende bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschleiben von Oberböden, Abriss von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen (gem. § 39 BNatSchG) und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Hinweise

H 1 - Kampfmittel

Die Luftbildauswertung vom 17.05.2010 (LGLN) hat keine Kampfmittelbelastung festgesetzt (40. FNP Änderung Klostermoor).

Sollten bei Erarbeiteten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeiensteinstelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

H 2 - Denkmalschutz

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringen Mengen meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

H 3 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen /Sicherungsmaßnahmen

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung durchgeführten Prüfungen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbinden nicht von den auf der Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

H 4 - Brand- und Katastrophenschutz

Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die tatsächliche Löschwasserverbottung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405“.

Als Entnahmestelle sollen aus brandschutztechnischer Sicht Unterflurhydranten eingesetzt werden. Anzahl und Abstand der Unterflurhydranten müssen nach bestimmt werden, dass nach längstens 80 m Entfernung zu einem Objekt ein Unterflurhydrant erreicht werden kann. Ferner sind Hydranten nach den Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter W 331 und W 400 sowie der DIN 3221 Teil 1 auszuführen, insbesondere sind die Hydranten so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 1 „Hinweisschilder für Löschwasser“ zu kennzeichnen.

H 5 - Baum- und Vegetationsschutz

Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen zu erhaltenen Baum- und Vegetationsbestände zu vermeiden, sind vor Baubeginn alle vorhandenen öffentlichen Grünflächen mit festen Schutzzaunen vor Fremdnutzungen als Baustelleneinrichtungsfächen und Lagerflächen abzugrenzen.

Zum Schutze von Bäumen und deren Wurzelbereich sind während der Bauphase die R 588 und DIN 18920 anzuwenden. Weiterhin ist auf den Schutz des Kronentraufbereiches sowie auf das Freihalten von Versiegelungen zu achten. Im Wurzelbereich von zu erhaltenden Bäumen (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) sind Bodenabgrabungen und Auffüllungen verboten. Der gesamte Wurzelbereich der Bäume ist vor Baubeginn durch einen stabilen Bauzaun von den Bautätigkeiten abzugrenzen.

H 6 - Niederschlagswasser

Gemäß § 96 Abs. 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Gemäß Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA), Arbeitsblatt DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" darf der Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren maximalen Grundwasserstand das Mindestmaß von 1,00 m nicht unterschreiten.

H 7 - Abfallwirtschaft, Altablagerungen und Bodenschutz

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder sonstige Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen festgestellt werden, ist der Landkreis Osterholz als Untere Bodenschutzbehörde sofort zu benachrichtigen.

H 8 - Räumstreifen am Landwehrgraben

Entlang des Landwehrgraben I - Gewässer III. Ordnung ist ein 5 m breiter Räumstreifen vorzusehen. Der Räumstreifen ist von jeglicher neuen Bebauung und Bepflanzung freizuhalten, welche die Pflege des Grabens nicht einschränken. Vorhandene Bepflanzungen sind vom Eigentümer jährlich zurück zu schneiden. Eine etwaige Beseitigung, die durch die Grabeninstandhaltung bzw. -Bewirtschaftung nötig wird, ist durch die Eigentümer hinzunehmen. Es gilt die Satzung des GLV Teufelsmoor.

H 9 - Landwirtschaftliche Nutzung

Auf Grund der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche ist, mit der Einwirkung von vorübergehend belastenden Geruchsmissionen (z.B. durch Aufbringen von Flüssigdüngern, Pflanzenschutzmitteln etc.) sowie Lärm-Immissionen (z.B. Traktorengeräusche etc.) zu rechnen, die entstehenden Beeinträchtigungen sind im gesetzlichen Rahmen zu dulden.

H 10 - Gesetzlich geschütztes Biotop (GB OHZ 4047)

In dem gekennzeichneten Bereich befindet sich ein nach § 24 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (hier: Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit der Nummer GB OHZ 4047).

Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Ausnahmen oder Befreiungen sind entsprechend § 30 Abs. 3 bzw. § 30 Abs. 4 BNatSchG zulässig. § 30 Abs. 2 BNatSchG findet nach § 24 Abs. 1 NNatSchG keine Anwendung auf der von dem BP Nr. 85 - 3. Änderung erfassten Fläche, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Osterholz vom 21.12.2023:

Der Landkreis Osterholz hat für die Inanspruchnahme und Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops GB OHZ 4047 eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz (§30 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 BNatSchG) erteilt, soweit die Inanspruchnahme gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (nicht für sonstige Maßnahmen) erforderlich ist und die im Bescheid für die Ausnahme als Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche vor Inanspruchnahme des besonders geschützten Biotops rechtlich und faktisch abgesichert werden. Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens binnen eines Jahres nach Inanspruchnahme des Biotops durchzuführen.

Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022

geändert durch Verordnung von 07.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)
Regionales Raumordnungsprogramm (RRP) 2011 Landkreis Osterholz

in der Fassung v. 27. Oktober 2011
Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzielenverordnung (PlanZV) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

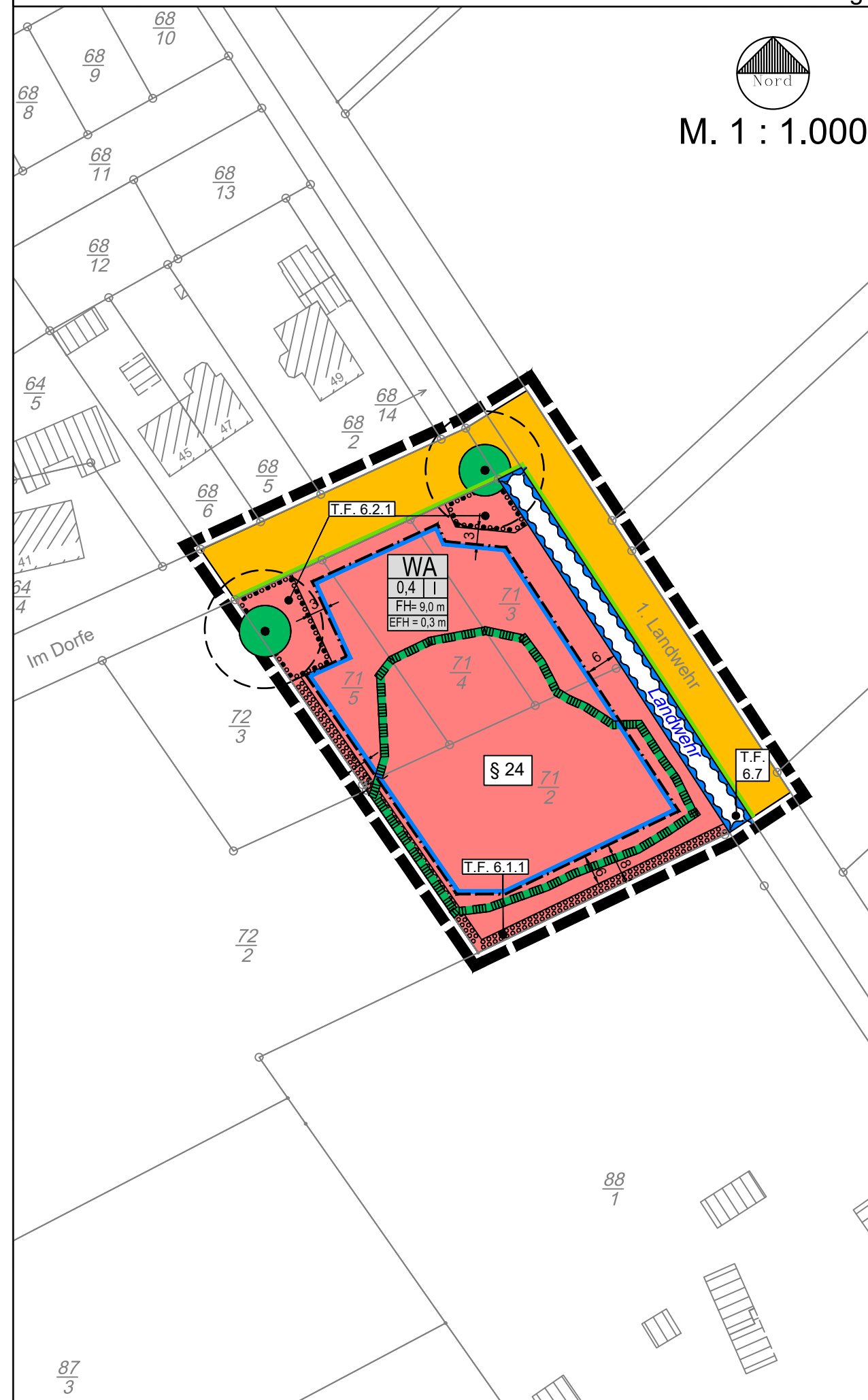
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Gemeinde Lilienthal eingesehen werden.

Zeichnerische Festsetzungen

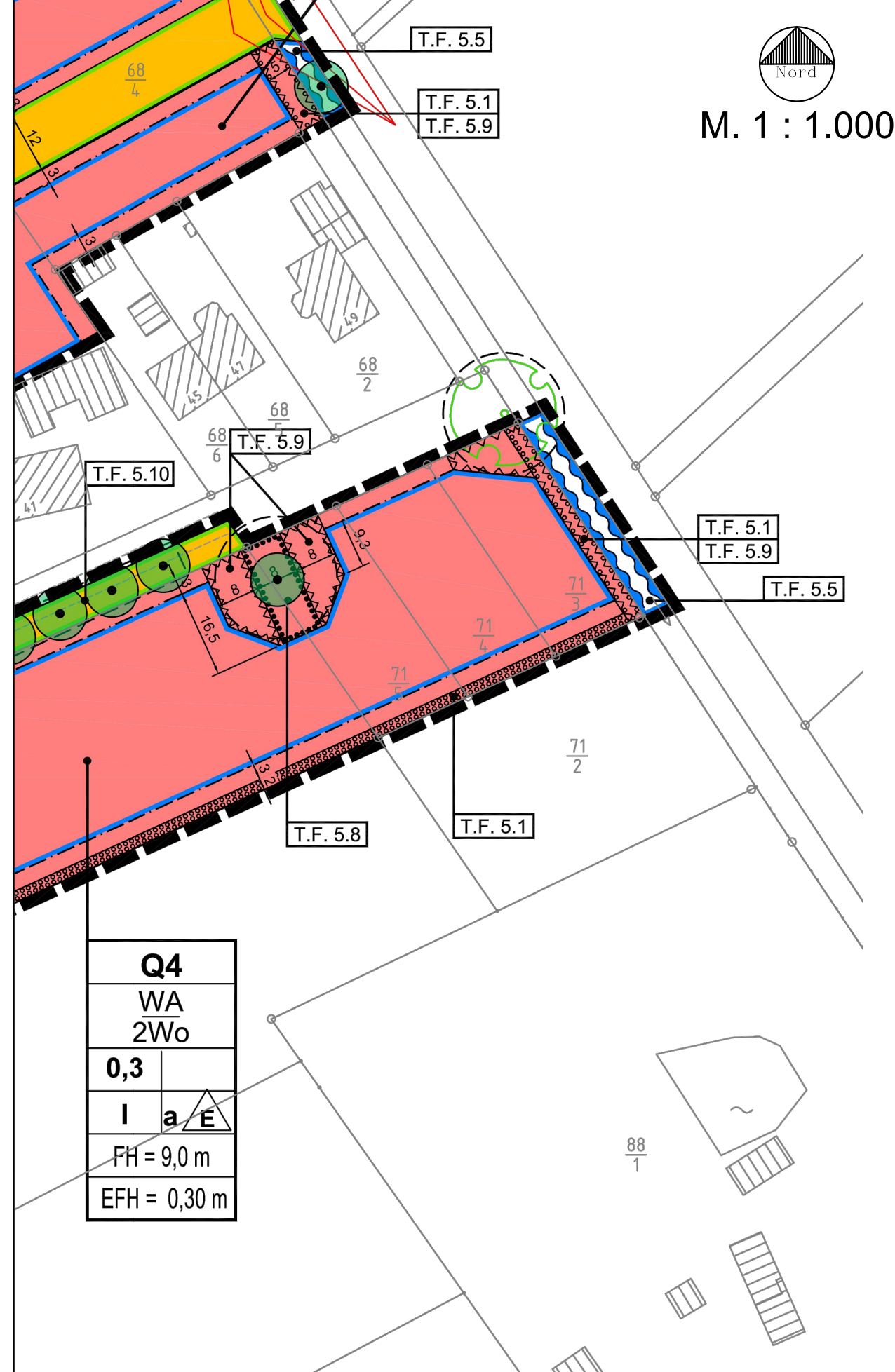
Bebauungsplan Nr. 88

"Klostermoor" - 3. Änderung



M. 1 : 1.000

Auszug aus den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 88 "Klostermoor" -1. Änderung



M. 1 : 1.000

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

FH = 9,0 m Firsthöhe, als Höchstmaß

EFH = 0,30 m Erdgeschossfußbodenhöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und

Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, Nr. 25b, Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a Abs. 6 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

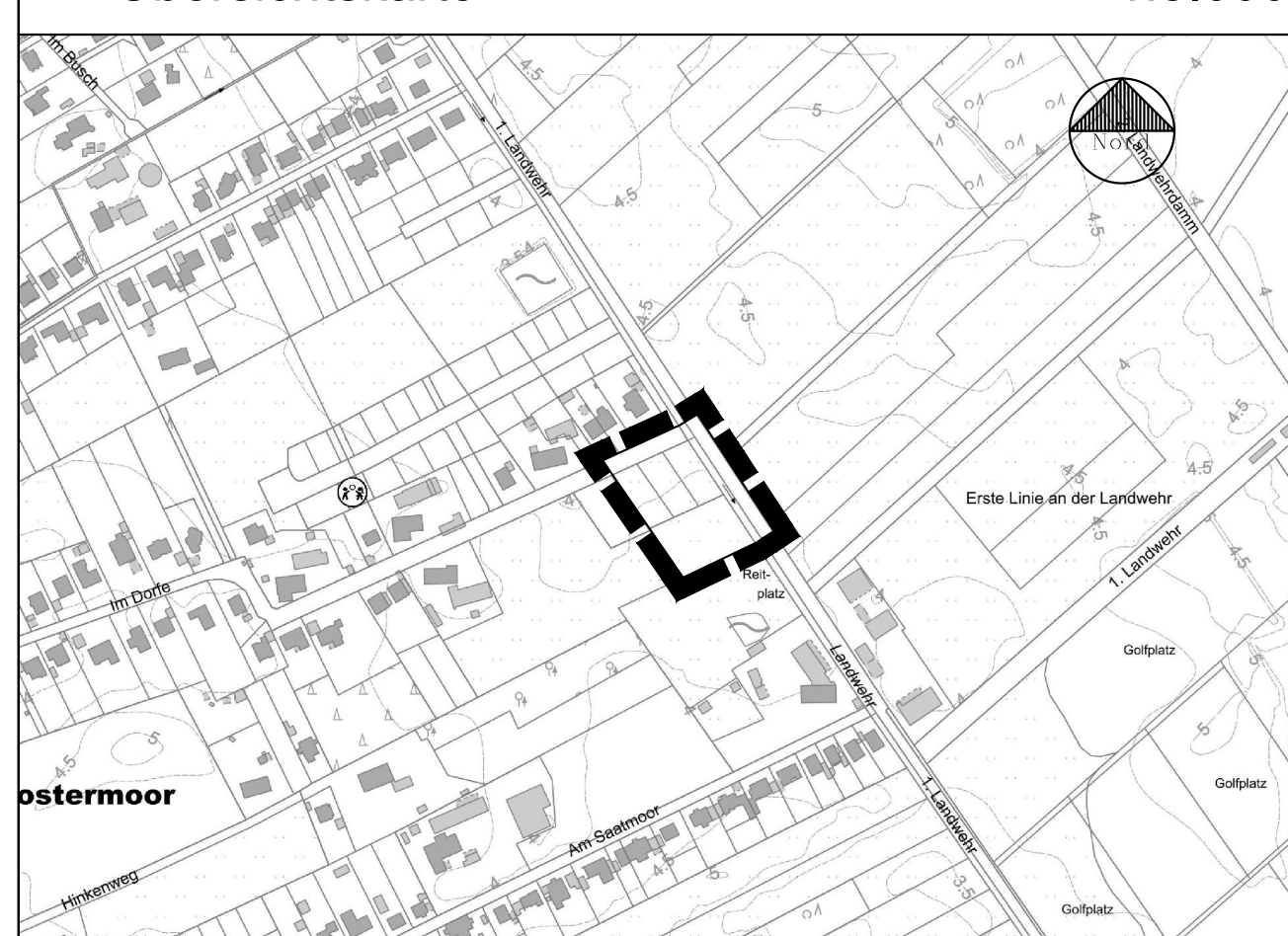
Kennzeichnung der Baum Kronentraufbereiche

Nachrichtliche Übernahme

flächenhafte Kennzeichnung eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 24 NNatSchG

hier: Mesophiles Grünland mit der Nummer GB OHZ 4047

Übersichtskarte 1:5.000



Gemeinde Lilienthal
Landkreis Osterholz

Bauvorhaben: BEBAUUNGSPLAN NR. 88 "Klostermoor" - 3. Änderung
bei teilw. Überdeckung des Bebauungsplanes Nr.88 "Klostermoor" - 1. Änd.
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Planstand: Entwurf erneuten Offenlage Datum: 26.02.2024

AUFGESTELLT DURCH GEMEINDE LILIENTHAL DER BÜRGERMEISTER Maßstab: 1 : 1.000

Planverfasser: Projektleitung: A. Derksen, Bearb.: A. Derksen, CAD-Bearb.: W. Böschchen, geprüft: 0312-13-003, Projekt-Nr.: 240308-SP_88_3AE, Entwurf: Offent.dwg, Projekt-Daten: 240308-SP_88_3AE

SWECO Sweco GmbH - Ressort Stadtplanung und Regionalentwicklung
D - 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 1 B - Telefon +49 511 3407-201